

Förderkriterien (finanzielle Projektförderung) für den Partnerschaftsprojektfonds (PPF)

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden können Projekte geordneter kirchlicher Partnerschaften zwischen Partnern aus Deutschland und Ländern des Südens, aus Südosteuropa und dem Kaukasus (Länder, zu denen der EED oder Brot für die Welt über Expertise verfügen). Die kirchlichen Partnerschaften müssen einer EED- Mitgliedskirche angehören.
- 1.2 Partnerschaften werden als „geordnet“ anerkannt wenn
 - a) eine vertragliche Vereinbarung über die Partnerschaftsarbeit zwischen den Partnern vorliegt (Partnerschaftsvertrag) oder zeitnah abgeschlossen wird und
 - b) die Partner seit mindestens drei Jahren zusammenarbeiten.
- 1.3 Partner im Süden, in Südosteuropa und im Kaukasus können Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Einrichtungen oder zivilgesellschaftliche Basisgruppen sein, jedoch nicht Einzelpersonen.

2. Förderfähige Partnerschaftsprojekte

- 2.1 Zuwendungsfähige Partnerschaftsprojekte müssen der Grundorientierung des EED, s. www.eed.de entsprechen.
- 2.2 Es darf kein Personenkreis vom Nutzen des Projektes aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung ausgeschlossen werden.
- 2.3 Das Gesamtprojektvolumen sollte € 40.000,00 nicht übersteigen. Der EED fördert höchstens 50% der Gesamtkosten und maximal € 10.000,00.
- 2.4 Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens und in einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren erreicht werden können.
- 2.5 Planungskosten (Workshops, Seminare, Reisekosten) sind bis zu 10% des Projektvolumens zuwendungsfähig.
- 2.6 Pro Antrag ist eine Projektreise bis zu € 500,00 innerhalb des Projektvolumens zuwendungsfähig. Es wird empfohlen, einen CO₂-Emissionsausgleich für den Flug zu entrichten, der vom Antragstellenden getragen werden muss.
- 2.7 Ausgeschlossen sind
 - a) die Förderung und Bezuschussung der theologischen und pastoralen Arbeit sowie damit zusammenhängende Material- und Personalkosten,
 - b) Ausgaben für von dem deutschen Partner entsandtes Personal,
 - c) die Finanzierung laufender Kosten, wie z.B. Miete, Gehälter, Elektrizität, Wasser etc.

- 2.8 Projekte, die sich bereits in der Umsetzung befinden, können nicht gefördert werden. Projekt vorbereitende Maßnahmen können im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden.
- 2.9 Weder die deutsche Partnerschaftsgruppe noch der Partner im Zielland dürfen die Gesamtdurchführung des Projektes an ein kommerzielles Unternehmen (z.B. Consultingfirma) übertragen.

3. Modus der Förderung

- 3.1 Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Antrags mit einem Kosten- und Finanzierungsplan und einem Zeitplan für die Projektdurchführung. Dieser Antrag ist schriftlich an den EED zu stellen.
- 3.2 Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist der deutsche Partner.
- 3.3 Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Projektabwicklung liegt beim Antragsteller.
- 3.4 Eine gleichzeitige Förderung mehrerer Projekte ist ausgeschlossen.
Eine zweimalige Förderung desselben Projekts ist ausgeschlossen.
- 3.5 50% des Gesamtvolumens muss aus Eigen- und Drittmitteln beider Partner erfolgen und im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Die Eigenbeteiligung des Partners im Projektland muss quantifizierbar sein und im Antrag beschrieben werden.
- 3.6 Der Kosten- und Finanzierungsplan ist standardisiert. Eine Maske hierzu ist vom EED im Internet bereitgestellt oder kann zusätzlich als Papierversion angefordert werden.
- 3.7 Bei größeren Projektvorhaben (Projektbudget von über € 10.000,00) ist eine Abschätzung der Gesamtkosten in geeigneter Weise, z.B. durch Kostenvoranschläge, nachzuweisen.
- 3.8 Ausgaben für einen Rechenschaftsbericht bzw. für die Prüfung eines Finanzberichts durch einen unabhängigen Prüfer (Auditor) im Projektland sind Teil der Gesamtkosten.
- 3.9 Eine Projektevaluierung gehört zum Projekt. Evaluierungskosten können im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden.
- 3.10 Dem Antrag ist der Partnerschaftsvertrag beizulegen. Nach der Projektbewilligung ist die von beiden Partnern unterschriebene Projektvereinbarung, in der das Projektvorhaben, seine Abwicklung und die daraus resultierenden Aufgaben beider Seiten beschrieben sind, beim EED einzureichen.
- 3.11 Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor angestrebtem Projektbeginn gestellt werden.
- 3.12 Die Förderanträge sind gleichzeitig auch dem/der jeweiligen landeskirchlichen Beauftragten bzw. der hierfür zuständigen landeskirchlichen Stelle für den kirchlichen Entwicklungsdienst mit der Bitte um Stellungnahme vorzulegen. Anträge von freikirchlichen Partnerschaftsgruppen müssen den entsprechenden Ansprechpersonen oder zuständigen Stellen vorgelegt werden.
- 3.13 Nach einer Bewilligung werden 75 % der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung ausgezahlt. Nach Einreichung, Prüfung und Abnahme der Endberichterstattung einschließlich einer von einem Auditor geprüften Abrechnung erfolgt die Auszahlung des restlichen Betrages.

4. Rechenschaftsbericht und Berichterstattung

- 4.1 Spätestens drei Monate nach Projektabschluss sind dem EED vom Antragsteller ein abschließender Bericht sowie eine vom Auditor geprüfte Abrechnung über die Verwendung der eingesetzten Mittel vorzulegen.
- 4.2 Bei einer Projektlaufzeit von 24 Monaten ist nach einem Jahr ein Zwischenbericht einzureichen.
- 4.3 Die Rechnungsprüfung hat durch ein unabhängiges und registriertes Audit- und Buchprüfungsbüro im Projektland zu erfolgen.
- 4.4 Falls projektbezogene Kosten in Deutschland (Planungsworkshops, Kosten für Logistik) anfallen, können diese entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen und abgerechnet werden. Projektbezogene Belege müssen fünf Jahre lang für eine eventuelle Prüfung aufbewahrt werden.

Falls Sie Fragen zu den PPF Kriterien haben, wenden Sie sich bitte an die Referentin für den Partnerschaftsprojektfonds im EED:

Andrea Schirmer-Müller

Tel.: 0228-8101-2152

E-Mail: andrea.schirmer-mueller@eed.de